

Ehe- und Erbverträge bei nicht gemeinsamen Nachkommen

Ich heirate eine Familie – wer erbt?

Patchwork-Familien werden immer häufiger. «Deine Kinder, meine Kinder und unsere Kinder» sind nicht nur im Alltag eine anspruchsvolle Aufgabe, sondern geben auch in erbrechtlicher Hinsicht Anlass zu Überlegungen. Da die gesetzliche Erbfolge auf die traditionelle Familienstruktur ausgerichtet ist, sollten die Ehegatten gerade bei Zweitehen die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschliessung und des Todes eines Ehegatten regeln.

Ein Ehegatte oder beide Ehegatten haben voreheliche Kinder

Die Kinder aus der ersten Ehe eines Ehegatten sind diesem gegenüber erbberechtigt. Wenn kein Ehevertrag abgeschlossen wird, geht die Hälfte der Erbschaft an die Nachkommen, die

andere Hälfte an den überlebenden Ehegatten. Dies kann in vielen Fällen eine durchaus sinnvolle Regelung sein. Schwierigkeiten bereitet jedoch der Umstand, dass beim Tod des zweiten Ehegatten der ganze Nachlass an dessen Verwandtschaft geht. Die Nachkommen des

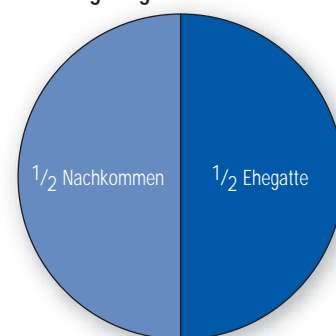
zuerst verstorbenen Ehegatten stehen nämlich in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum zweiten Ehegatten. Dies kann dazu führen, dass die Nachkommen des zweiten Ehegatten wesentlich besser gestellt werden als diejenigen des ersten.

Auch wenn nur auf einer Seite voreheliche Kinder vorhanden sind, möchten die Ehegatten einander oft möglichst begünstigen, aber dennoch sicher stellen, dass der eigene Verwandtschaftszweig beziehungsweise die Kinder aus erster Ehe beim Tod des zweiten Ehegatten nicht einfach leer ausgehen (Grafik 1).

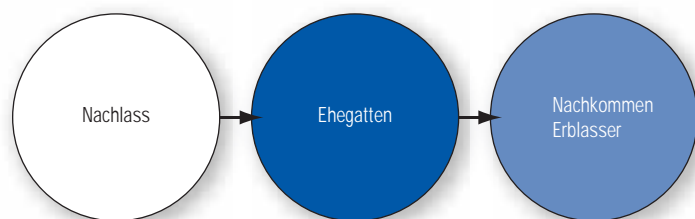
Einsetzung von Vor- und Nacherben

Eine Möglichkeit besteht darin, den überlebenden Ehegatten als Vorerben des Vermögens einzu-

Grafik 1: Gesetzliche Erbteile ohne Regelung



Grafik 2: Nacherbeneinsetzung
Nachlass an überlebenden Ehegatten, bei dessen Tod an Nachkommen Erblasser



setzen. Beim Ableben des Vorerbens geht die Erbschaft auf die Nacherben (in diesem Fall die Nachkommen des zuerst verstorbenen Ehegatten) über. Da der Vorerbe neben der Erbschaft allenfalls auch eigenes Vermögen besitzt, muss die Erbschaft beim Erbgang als Sondervermögen ausgeschieden werden. Nur so kann beweismässig festgehalten werden, in welchem Umfang eine Auslieferungspflicht an die Nacherben besteht. Der Gesetzgeber hat deshalb angeordnet, dass beim Erbgang ein Inventar aufzunehmen ist.

Rechtsstellung des Vorerbens

Der überlebende Ehegatte (= Vorerbe) darf die Erbschaft zwar nutzen, er muss jedoch die Substanz des Sondervermögens (Erbschaft) erhalten. Im Falle der Erbschaft einer Liegenschaft bedeutet dies beispielsweise, dass der überlebende Ehegatte die Liegenschaft weiterhin bewohnen oder auch vermieten darf. Der Vorerbe ist für den Liegenschaftsunterhalt verantwortlich und muss diesen auch selber finanzieren, andererseits stehen ihm die Erträge aus der Liegenschaft zu. Wertvermehrende Investitionen oder eigentliche Sanierungen dürfen aus dem Sondervermögen bezahlt werden. Ein Verkauf der Liegenschaft ist allerdings problematisch, da die Gefahr des Verlustes der Substanz des Sondervermögens besteht. Das Gesetz schreibt deshalb vor, dass der Vorerbe das Sondervermögen zum Schutz der Nacherben nur

gegen Sicherstellung erhält. Im Falle einer Liegenschaft kann im Rahmen der Sicherstellungspflicht des Vorerben eine entsprechende Eintragung im Grundbuch erfolgen (Grafik 2).

Nacherbe für den «Überrest»

Bei der klassischen Nacherbeneinsetzung wird die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten (= Vorerbe) massiv eingeschränkt. Der Erblasser hat deshalb die Möglichkeit, die Nacherben auf den «Überrest» zu verweisen. Durch eine solche Anordnung wird der Vorerbe von der Sicherstellungspflicht befreit und darf das Sondervermögen auch verbrauchen. Auch in diesem Fall darf der Vorerbe seine Rechtsposition aber nicht missbräuchlich ausüben und die Erbschaft etwa verschwenden. Sonst steht den Nacherben die Möglichkeit offen, gerichtlich die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung zu verlangen. Damit sind wir auch beim grössten Nachteil der Nacherbeneinsetzung: In der Praxis erweist sie sich als kompliziert und formell aufwändig. Gerade bei kleineren Vermögen macht es kaum Sinn, die Erben mit einer doch recht undurchsichtigen Struktur zu belasten, welche Konflikte nicht ausschliesst.

Pflichtteilsschutz bei Vor- und Nacherbschaft

Wenn die Vor- und Nacherbschaft auf die ganze Erbschaft ausgedehnt werden soll, so muss ein Erbvertrag geschlossen werden, da sowohl der überlebende

Ehegatte als auch die Nachkommen pflichtteilsgeschützt sind. Die Nachkommen müssen einerseits beim Tod des Erblassers vorläufig auf ihren Pflichtteil verzichten, der überlebende Ehegatte andererseits wird verpflichtet, auch denjenigen Teil der Erbschaft an die Nachkommen weiterzugeben, für den er eigentlich pflichtteilsgeschützt wäre. Ob alle Beteiligten zu einem solchen Erbvertrag ihr Einverständnis geben, hängt von der konkreten Situation ab. Wenn die Nachkommen einen Erbvertrag ablehnen, so haben sie zumindest den «Spatz in der Hand», nämlich den ihnen zustehenden Pflichtteil. Sie nehmen jedoch in Kauf, dass sie beim Ableben des zweiten Ehegatten nichts mehr erhalten. Langfristig geht ihnen also ein Teil der Erbschaft («die Taube auf dem Dach») verloren.

In der Praxis sind auch Zwischenlösungen denkbar. So ist es möglich, dass die Nachkommen beim Tod des Erblassers bereits einen Teil der Erbschaft erhalten, damit sie nicht gänzlich leer ausgehen. Wenn die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft keine Pflichtteile tangiert, so kann sie vom Erblasser ohne Zustimmung der Erben – beispielsweise in einem eigenhändigen Testament – angeordnet werden.

Steuerliche Folgen der Vor- und Nacherbschaft

In steuerlicher Hinsicht ist die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft im Kanton St.Gallen unproblematisch, da sowohl die Nachkommen als auch der überlebende Ehegatte von der Erbschaftssteuer befreit sind. Die Besteuerung erfolgt entsprechend dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und nicht zum Vorerben. Anders sieht es indessen aus, wenn nur ein Konkubinat vorliegt. In diesem Fall hätte die überlebende Lebenspartnerin auf der ganzen



lic. iur. Regula Schmid
Rechtsanwältin LL.M.
St.Gallen

In steuerlicher Hinsicht ist die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft im Kanton St.Gallen unproblematisch.

Erbschaft sehr hohe Erbschaftssteuern zu bezahlen, welche beim direkten Anfall bei den Nachkommen nicht erhoben würden.

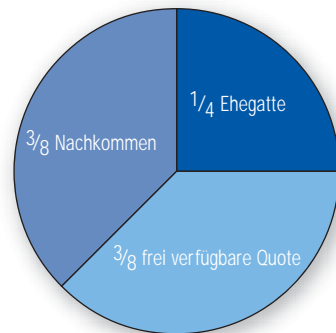
Erbschaft und Erbverzicht

Bei einer erneuten Heirat von Vater oder Mutter runzeln manche erwachsene Nachkommen die Stirn und fürchten unter anderem um ihren Erbteil. Was nützt eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest, wenn anzunehmen ist, dass der überlebende Ehegatte die Erbschaft verbrauchen wird? Der Erblasser möchte vermeiden, dass bei seinem Tod Streitigkeiten zwischen seinen Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten entstehen. Unter Umständen kann es daher sinnvoll sein, die Nachkommen noch zu Lebzeiten «auszukaufen», ihnen also erbvertraglich eine bestimmte Summe zuzusichern, wenn sie im Gegenzug einen Erbverzicht unterzeichnen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass die Nachkommen sofort Geld erhalten und bei einem späteren Erbgang nicht mehr berücksichtigt werden müssen.

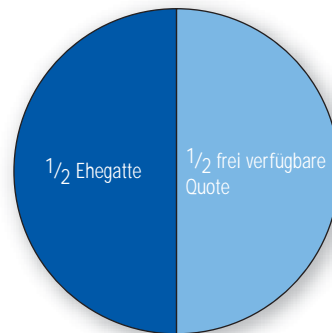
Pflichtteil und verfügbare Quote

Eine definitive Regelung des Nachlasses ist auch deshalb schwierig, weil heute bestimmt werden soll, was sich in 10, 20 oder 30 Jahren verwirklichen wird. Im Zeitpunkt der zweiten Heirat steht es für den Erblasser vielleicht im Vordergrund, seine Nachkommen zufrieden zu stellen, damit sie gegenüber dem «neuen» Ehegatten ihre Rechte nicht verlieren. Wenn aber die zweite Ehe 20 Jahre gedauert hat, verlagern sich allenfalls die Schwerpunkte. Wichtig ist deshalb eine flexible, einfache Regelung, die vom Erblasser bei Bedarf auch angepasst und abgeändert werden kann. Wenn die Ehegatten erbvertraglich vereinbaren, alle Erben auf den Pflichtteil zu setzen, können sie

Grafik 3: Frei verfügbare Quote mit Nachkommen und Ehegatte



Grafik 4: Frei verfügbare Quote mit Ehegatte, ohne Nachkommen oder Eltern



Grafik 5: Frei verfügbare Quote mit Nachkommen und Konkubinatspartner



ihre dadurch entstehende verfügbare Quote frei verwenden. Wenn Nachkommen und Ehegatte vorhanden sind, beträgt die verfügbare Quote des Erblassers $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Diese Quote kann er zu Beginn der Ehe beispielsweise testamentarisch den Nachkommen vermachen. Die Entscheidungsfreiheit des Erblassers bleibt aber gewahrt, da er die Begünstigung jederzeit zu Gunsten des Ehegatten (oder Dritten) abändern kann. Die verfügbare Quote kann auch einer wohlthätigen Institution vermacht werden, dem Patenkind oder der Nachbarin (Grafiken 3 bis 5).

Nutzniessung und Wohnrecht

Wenn die Ehegatten ausschliesslich gemeinsame Kinder haben, kann erbvertraglich vorgesehen werden, dass der überlebende Ehegatte die Nutzniessung am gesamten Nachlass erhält und die Nachkommen bis zum Tod des zweiten Ehegatten auf den ihnen zustehenden Erbteil zu warten haben. Gegenüber nicht gemeinsamen Nachkommen wollte der Gesetzgeber allerdings keine derart weitgehende Begünstigung des Ehegatten. Der Pflichtteil der nicht gemeinsamen Nachkommen darf nicht mit einer Nutzniessung belastet werden. Wo also nicht gemeinsame Nachkommen vorhanden sind, kann deren Pflichtteil ohne Zustimmung nicht an-

getastet werden. Auch ehevertraglich ist es in einem solchen Fall nicht möglich, dem überlebenden Ehegatten einen grösseren Anteil an der Errungenschaft zuzuwenden, um ihn zu begünstigen. Häufig ist es ein Anliegen der Ehegatten, dass der überlebende Ehegatte weiterhin die eheliche Liegenschaft bewohnen kann. In einem solchen Fall kann dem überlebenden Ehegatten auf Anrechnung an seinen Erbteil ein Wohnrecht oder die Nutzniessung an der ehelichen Liegenschaft zugeteilt werden. Da das Wohnrecht einen tieferen Anrechnungswert hat als die Nutzniessung, kann der überlebende Ehegatte unter Umständen begünstigt werden, ohne dass die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Nachkommen beeinträchtigt werden. Die ganz unterschiedlichen Konstellationen bei Zweitehen verlangen nach individuellen, massgeschneiderten Lösungen. Es ist daher sinnvoll, die Situation zu prüfen und allenfalls mit anwaltlicher Beratung eine Lösung zu finden, die allen Beteiligten gerecht wird. ■

Wo nicht gemeinsame Nachkommen vorhanden sind, kann deren Pflichtteil ohne Zustimmung nicht angetastet werden.